

7. Soziale Traditionen und historischer Wandel

Die Beschäftigung mit beinahe eineinhalb Jahrhunderten Oldenburger Handwerksgeschichte wirft die Frage nach Möglichkeiten der Periodisierung des inneren Strukturwandels zwischen Reichshandwerksordnung (1731) und modernem Gewerbegesetz (1861) auf. Die Auflösung des alten Reichs in Verbindung mit dem Erstarren der aufgeklärt-absolutistischen Territorialgewalten entzog auch in Oldenburg der durchaus ausgeprägten ständisch-korporativen Lebensform in Meisterzünften sowie Gesellenbrüderschaften den Rückhalt und damit die Einbettung in ein überregionales korporatives Beziehungsnetz. Zwischen 1800 und 1810 fanden die Gesellenunruhen wie in anderen Ländern des Deutschen Reichs ziemlich abrupt ihr Ende, ohne daß hier die Obrigkeit gewaltsam und systematisch gegen sie vorgegangen war. Der berufsständische Zusammenhalt, der in der Eigengerichtsbarkeit der Gesellen seinen Ausdruck fand, sowie die Aufgaben der Sozialfürsorge und der Arbeitsvermittlung waren in den zahlreichen Konflikten allmählich ausgehöhlt und die Organisation der letzteren teilweise sogar im Einvernehmen mit den Gesellen auf die Meister übertragen worden. Der Übergang zur Staatsbürgergesellschaft, zu übergreifenden Formen der sozialen Fürsorge, aber auch zu einer konfliktfreieren und effektiveren Arbeitsvermittlung im Handwerk vollzog sich in kleinen behutsamen Schritten. Vereinzelt Ausläufer der Gesellenaufstände in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind wegen der dort zu Tage tretenden Verkürzung des ständischen Ehrbarkeitsdenkens einerseits, der obrigkeitlichen Mißachtung angedrohter Boykottmaßnahmen sowie der Eigengerichtsbarkeit andererseits, nicht mehr mit den Unruhen des 18. Jahrhunderts zu vergleichen. Den Meisterzünften war zusammen mit der Stadt Oldenburg zur Jahrhundertwende unwiederbringlich ihr Privilegienrecht genommen worden. Zuvor hatte schon der Regierungsantritt Peter Friedrich Ludwigs eine Phase verstärkten staatlichen Zugriffs auf die Handwerkskorporationen eingeleitet. Nach 1814 bestanden sie

privatrechtlich fort. Politische Mitwirkungsmöglichkeiten in der Stadt konnten sie nur noch in Form des gewerblichen Bürgerrechts wahrnehmen. Ihre ökonomischen Funktionen konzentrierten sich jetzt auf die Ausbildung, die Bekämpfung außerzünftiger Konkurrenz, die Überwachung der Arbeitsabgrenzungen gegenüber anderen Zünften sowie die Beschränkung der Meisterniederlassungen. Ständisches Nahrungs- und Ehrbarkeitsdenken, das sich in der Organisation von Produktion und Absatz der Genossen sowie der Ahndung von Normenübertretungen ausdrückte, trat nicht mehr hervor. Die soziale Fürsorge für Zunftmitglieder wurde noch geleistet, teilweise aber durch öffentliche Institutionen wahrgenommen. Handwerkliches Brauchtum und Sitten, die, wie die Gabe des „Zehrpfennigs“ durch die Gesellen, die Erstattung der Begräbniskosten für einen verstorbenen Genossen oder die „Schmausereien“ anlässlich der Aufnahme eines neuen Meisters, einander verpflichteten und den Zusammenhalt stärkten, schienen noch fortzubestehen. Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts waren durch das Einfinden in die veränderte gewerberechtliche Lage geprägt; ihre Bewertung richtete sich stark an der noch nahen Vergangenheit aus. Die Meister strebten die kontinuierliche Fortführung der Handwerksbetriebe auch unter veränderten Vorzeichen an. Die Behörden versuchten, Maßstäbe und neue Perspektiven für die künftige Gewerbepolitik zu gewinnen. Seit etwa Mitte der 30er Jahre ist nun zu beobachten, daß Frühindustrialisierung, Wandel sozialer Traditionen bei den Gesellen, langsamer Abbau des Stadt-Land-Gegensatzes einerseits sowie ein reges Bewußtsein des städtischen Sonderstatus innerhalb der Bürgerschaft, die ihre rechtlichen und finanziellen Sonderinteressen verteidigte, eine noch leidlich funktionierende lokalgewerblich ausgerichtete Interessenallianz zwischen Zunft Handwerk und Magistrat andererseits fruchtbare Spannungen erzeugten und die Auflockerung der erstarrten Verhältnisse beförderten. Handwerker beteiligten sich an den Aktivitäten des neu entstandenen Gewerbe- und Handelsvereins und gründeten selbst einen Handwerkerverein, der ihnen

neben der einzelnen Zunft ein breites Forum zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen schuf. Die Konflikte im Umfeld der Gewerbeschulgründung und ihrer Ausgestaltung zeigen, daß die der Tradition verpflichteten Kräfte im Handwerk noch überwogen. Gleichzeitig geriet die herkömmliche Handwerks- und Gewerbeverfassung als Ausdruck allumfassender obrigkeitlicher Regelungsgewalt in der Öffentlichkeit immer mehr in die Kritik. 1858 schien dann erstmals ein breiter Konsens in der Bevölkerung und bei den Behörden darüber vorhanden zu sein, daß die Einführung der Gewerbefreiheit im Herzogtum den hiesigen wirtschaftlichen Verhältnissen förderlich sein könnte. Die Oldenburger Handwerkbewegung, die die zünftlerischen Interessen vertrat, mußte sich schließlich der in diesem Sinne getroffenen Entscheidung beugen.

Im folgenden sollen nun die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage sowie des gewerbepolitischen Engagements der Handwerker im Verhältnis zu den in Oldenburg wirksam werdenden Modernisierungskräften zusammengefaßt werden. Die wirtschaftliche Entwicklung war durch Kontinuitäten geprägt: Kleinbetriebe, die für den lokalen Absatz produzierten, blieben bestimmend. Zwischen 1830 und 1850 ließen sich zwar einige Fabriken in der Stadt nieder, die jedoch die handwerklich geprägte städtische Wirtschafts- und Sozialstruktur nicht wesentlich veränderten. Die Zahl der Handwerksbetriebe wuchs im Untersuchungszeitraum von 203 (1744) über 260 (1780), 373 (1831) auf 750 im Jahre 1875 stetig an. Im Verhältnis zum Wachstum der städtischen Bevölkerung nahm ihrer Zahl allerdings leicht ab (die Handwerkerdichte betrug zu Beginn des 19. Jahrhunderts 52,24/1000 Einwohner, 1875 nur noch 42,95/1000 Einwohner). Die Existenz von Fabriken hatte durchaus positive Auswirkungen auf das Handwerk. Den Gesellen boten sich alternative Arbeitsplätze, die oft besser bezahlt wurden, und Meister wie Gesellen ergriffen die Chance, sich außerhalb der beschränkenden Vor-

schriften der HWO selbständig zu machen, indem sie selbst „Fabriken“ gründeten. Ob beispielsweise die Existenz einer Eisengießerei tatsächlich die Nachfrage nach Eisengußwaren und nach Arbeiten, die dem Handwerk zufielen, steigerte - wie dies die Behörden annahmen -, konnte nicht ermittelt werden.

Die soziale Position der Handwerker war im 18. Jahrhundert noch durch Bürgerrecht, städtisches Gewerbeprivileg (Bannmeile) und Zunftverfassung befestigt. Allerdings achteten die Behörden darauf, daß die Zünfte ihrer Rechte bezüglich der Niederlassung von Meistern sowie der Abwehr außerzünftiger Konkurrenz nicht zu Lasten der städtischen Einwohner und anderer Gewerbetreibender ausschöpften. Leitvorstellungen ihrer Gewerbepolitik waren, daß die Qualifikation anstelle vermuteter Überfüllung des jeweiligen Handwerks möglichst den Zutritt zum Amt regeln sollte, daß Privilegien ansonsten zu respektieren seien und Absatzgebiete der städtischen Gewerbe untereinander sowie gegenüber dem Landhandwerk behutsam getrennt gehalten werden mußten. Die Isolierung und bevorzugte Regulierung der Stadtwirtschaft stärkte einerseits die Position des Zunfthandwerkers in der Stadtbürgergemeinde, andererseits führte die Rücksicht auf die verschiedenen Interessen der Gewerbetreibenden und Konsumenten dazu, im Einzelfall eine Lockerung der Beschränkungen zu befürworten. Noch die Reform der Zunftartikel unter Peter Friedrich Ludwig stand unter dem Eindruck der starken Handwerkstradition: erst nach sorgfältiger Abwägung führte die Obrigkeit Änderungen hinsichtlich einer Lehrlingsprüfung und der Behandlung von Lehrlingen, die bei einem Landmeister gelernt hatten, ein.

Die Anzahl der Gesellenaufstände in der Stadt Oldenburg Ende des 18. Jahrhunderts (10) ist im Vergleich zu anderen niedersächsischen Städten, die eine weit höhere Handwerkerzahl sowie ein größeres Protestpotential aufwiesen, hoch. Hervorzuheben ist außerdem ihr an sich ruhiger Verlauf, ihr isoliertes Vorkommen sowie das erfolgreiche, weil vorausblickende und behutsame Krisenmanagement der staatlichen

Behörden. Die Oldenburger Unruhen, zu denen auch zwei gewerbeübergreifende Aufstände gehörten, wurden durch die Französische Revolution weder in Form der Übernahme von Schlagworten, Parolen oder Symbolen, noch durch den Zulauf aus anderen städtischen Bevölkerungsteilen oder zeitgleich stattfindenden städtischen Subsistenzprotesten sowie ländlichen Unruhen verstärkt. Der Anstieg wie auch Abbruch des Oldenburger Protests können eingeschränkt in einem Zusammenhang mit staatlichen Eingriffen in die Autonomie, wirtschaftlicher Krise und Destabilisierung des berufsständischen Zusammenhalts betrachtet und erklärt werden. In Oldenburg war die innere Aushöhlung des Gesellenrechts durch vereinzelte obrigkeitliche Eingriffe sowie die Auflösung des überregionalen korporativen Zusammenhangs maßgeblich an der Schwächung der Gruppenkultur beteiligt.

Die rechtlich abgesicherte Position der Zunfthandwerker wurde trotz Verlusts des städtischen Gewerbeprivilegs nach 1814 und der Reformbemühungen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht wesentlich gefährdet. Die Landeszunftordnung von 1830 führte nach einer Phase unsicherer Rechtsverhältnisse den Zunftzwang (Beitrittszwang zu einer einmal gegründeten Innung) sowie den großen Befähigungsnachweis wieder ein und erließ Bestimmungen, die den Vorrang des städtischen vor dem ländlichen Handwerk befestigten. Damit ordnete sich Oldenburg einer Gruppe von Ländern zu, die wie Hannover, Bremen und Hamburg die Zünfte fast vollständig restaurierten. Die Stadtordnung von 1833 nahm außerdem das alte gewerbliche Bürgerrecht sowie die Verpflichtung zu Reognitionszahlungen und Beiträgen zur städtischen Einquartierungslast für Gewerbetreibende in der ehemaligen Bannmeile in ihre Artikel auf. Daß die Forderungen nach Entschädigung der Stadt für den Verlust ihres Gewerbeprivilegs und die Klagen der Handwerker so stark Gehör fanden, lag an der noch nicht in Frage gestellten herkömmlichen Verbindung von Bürgerrecht, Servislust und städtischem Gewerbeprivileg. Die höhere finanzielle Belastung der städtischen Gewerbetreibenden, die sich nach dem Verlust des Privilegs in

den Augen der Betroffenen noch erhöhte, wurde nicht durch eine Stadt und Land umfassende Steuerreform und Abschaffung des besonderen Bürgerrechts, sondern nur durch Einzelkompensationen ausgeglichen, die die städtischen Rechtsverhältnisse nicht veränderten und so weiteren Entschädigungsforderungen Raum boten. Allerdings wurden wenig später anlässlich der Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlungen 1835 Stimmen laut, die die positiven Auswirkungen des früheren Gewerbeprivilegs anzweifelten und eine Entschädigung der Stadt ablehnten. Zu Beginn der 50er Jahre erreichten gewerbefreiheitliche Anschauungen einen Teilerfolg, indem auf neue regulierende Eingriffe in die Zulassung von Handwerkern im Umkreis der Stadt verzichtet wurde. In der städtischen Bevölkerung trat besonders während der zweiten Hälfte der 40er Jahre das Interesse am Erhalt der hervorgehobenen Stellung der Stadt und an ländlichen Ausgleichszahlungen hervor. Eine weitere wichtige Ursache für die spärlichen Reformansätze lag in den Leitvorstellungen der die Gewerbeform konzipierenden staatlichen Beamten, die zunächst nur die Neuregelung des zünftigen Handwerksrechts ermöglichten. Sie zeichneten sich durch einen Mangel an wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, betonter Distanz zu nationalökonomischen Lehrmeinungen und der Fixierung auf die besonderen gewachsenen oldenburgischen Verhältnisse aus. Ihre Aufgabe sahen sie in der Aufsicht der Gewerbe, die Hemmnisse seiner Entwicklung beseitigen sollte, nicht aber darin, Vorstellungen einer zukünftigen freien Wirtschaftsgesellschaft in den spezifischen Rahmenbedingungen des Herzogtums umzusetzen. Die Haltung der Beamten, sich auf die Verwaltung von Wirtschaft zu beschränken, war allerdings zu dieser Zeit in den Ländern des Deutschen Bundes weit verbreitet.

Seit den 30er und besonders in den 50er Jahren schienen Gesellen vermehrt das in der HWO enthaltende Heiratsverbot zu umgehen, indem sie auf ihre Handwerksrechte verzichteten und den Stand verließen. Um die Armenkassen zu entlasten und die zwangsläufige Wiederaufnahme beschäftigungsloser

verheirateter Gesellen in das Handwerk künftig zu vermeiden, wurde eine Verordnung erlassen, die den Heiratskonsens von einem Nachweis über die finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts abhängig machte. Diese Maßnahme schien jedoch weder die Zahl der Heiraten zu vermindern, noch das Problem entscheidend zu lösen. Ende der 50er Jahre fanden verheiratete Gesellen vermehrt Arbeitsmöglichkeiten als Tagelöhner oder Fabrikarbeiter. Um den anhaltenden Trend zur Umgehung des Heiratsverbots einzudämmen, sollte es nun verheirateten Gesellen verboten werden, selbst als Handlanger ohne Gesellenstatus sich in Meisterwerkstätten handwerklich zu betätigen. Doch gewerbefreizheitliche Prämissen gewannen die Oberhand, Gesellen wurde nur die Möglichkeit, das Meisterrecht zu erwerben, aberkannt. Der einseitige Abbau des Zunftsystems zu Lasten der Gesellen in Form der Abschaffung der Verpflegungskassen oder des Altgesellenamtes vollzog sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stetig. Zeichen der Entfremdung im Zusammenleben der Meister und Gesellen konnten festgestellt werden. Dennoch entwickelte sich keine frühe Arbeiterbewegung in den 30er und 40er Jahren, erst zu Beginn der 60er Jahre entstand eine Arbeiterbildungsbewegung, der sich eine starke liberal orientierte Gewerkschaftsbewegung anschloß. Die vereinzelt Fabrikgründungen in der Stadt Oldenburg beeinträchtigten das zünftige Handwerk kaum. Industriebetriebe waren zwar von den Vorschriften der HWO ausdrücklich ausgenommen, doch prüften die Behörden sorgfältig die Ansprüche der Meister hinsichtlich des zu gestaltenden Umfangs der Gewerbebefugnisse sowie des Zugangs von Arbeitskräften. Die Fabriken produzierten meist für den Export oder stellten Gegenstände her, die das örtliche Handwerk nicht verfertigte. Dort, wo sich die Produktion einmal überschritt, war es ihnen verboten, Waren in kleinen Mengen auf Bestellung zu verkaufen. Reparaturen blieben dem Handwerk vorbehalten. Weitergehende Forderungen der Meister, jede handwerkliche Tätigkeit von qualifizierten Arbeitskräften in den Fabriken zu unterbinden, wurde allerdings

abgelehnt. Das Handwerk wurde außerdem vor der größeren Attraktivität gut bezahlter Industriearbeitsplätze dadurch geschützt, daß sich einreisende Gesellen zunächst um Arbeit bei der Innung bemühen mußten. Weiterhin gestatteten die Behörden auch nicht die Gründung verlagsmäßig organisierter Unternehmen als Fabriken, die Handwerksbetriebe für sich arbeiten ließen und die Meister damit in die Abhängigkeit drückten.

Die Auseinandersetzungen mit außerstädtischer gewerblicher Konkurrenz zeigen, daß das Zusammenspiel zwischen Magistrat und Zünften zu deren Abwehr seit den 30er Jahren noch funktionierte. Andere wirtschaftlich ausgerichtete Interessen, die der Abschließung der alten Stadtbürgergemeinde entgegengesetzt waren, nutzten allerdings Gesetzeslücken oder interpretierten rechtliche Vorgaben in ihrem Sinne um und bahnten damit einen Weg zu mehr Gewerbefreiheit. Das Vechtaer Gefängnis fertigte Handwerksgegenstände in Massenproduktion und nutzte dabei die Ausnahmereglung der HWO, die Strafanstalten und öffentliche Arbeitshäuser den Innungsvorschriften enthob. Der Oldenburger Handwerkerverein klagte dagegen, was zur Folge hatte, daß der Kleinverkauf aus dem auch in der Stadt Oldenburg vorhandenen Kommissionslager verboten wurde. Die ländlichen Meister und Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks nutzten die unzünftigen Verhältnisse ihres Handwerks in der Stadt, um dort zu arbeiten und, wie im Fall der Gesellen, die ihnen bis dahin erlaubten Tätigkeiten noch auszuweiten. Der Magistrat wehrte sich dagegen, indem er, allerdings in Verkennung des wahren Sachverhalts, das Bürgerrecht auch für auf dem Land wohnende Gewerbetreibende, sofern sie in der Stadt arbeiten wollten, voraussetzte. Obwohl ausländischen Gewerbetreibenden seit 1861 die Niederlassung im Herzogtum erleichtert worden war, konnte der Magistrat, dem die Aufnahme des Bittstellers in den Gemeindeverband oblag, unwillkommene ausländische Konkurrenz oft mit dem Argument abweisen, daß keine Gleichbehandlung gewährleistet sei. Das Staatsministerium versuchte, den einschränkenden Artikel, der bisher

nur inländischen Gewerbetreibenden die Teilnahme an Ausverdingungen in Städten mit Zunftverfassung gestattete, so umzuinterpretieren, daß hinfort auch Ausländer mitbieten konnten. Dies scheiterte zunächst noch am Magistrat, gewerbefreiheitliche Änderungen waren jedoch vorgesehen.

Eine Gewerbeschule, die mit der Absicht gegründet worden war, Lehrlinge auf die neuen Anforderungen, die die Entwicklung der Gewerbe in anderen Ländern schon bewirkt hatte, vorzubereiten, wurde von den Meistern nur zögernd angenommen. Lokaler Schulzwang, Unterrichtszeiten, Elementar- oder Fachschule sowie die Beteiligung von Handwerkern an der Leitung der Schule waren Fragen, die zu Spannungen führten. Die Meister gaben sehr ungern das Monopol auf handwerkliche Ausbildung aus der Hand und wollten begleitenden theoretischen Unterricht nur zu ihren Bedingungen zustimmen. Hinter der mangelnden Motivation stand aber auch der fehlende Druck, sich an neue wirtschaftliche Erfordernisse in der Stadt anzupassen.

Ihre soziale Position schien in den vom Pauperismus bestimmten 30er und 40er Jahren auch nicht besonders beeinträchtigt worden zu sein. Städtische Handwerker beteiligten sich im Revolutionsjahr an Volksversammlungen, in denen sie sich mit den politischen Neuerungen und der angestrebten liberalen Verfassung, den gewerberechtlichen Forderungen des eigenen Berufsstandes, nicht aber mit den sozialen Bedingungen der unteren Bevölkerungsschichten befaßten. Die Handwerkerbewegung im Herzogtum befürwortete den Entwurf des Frankfurter Meisterkongresses zu einer zünftlerisch ausgerichteten Reichsgewerbeordnung. Mit der durch die HWO geregelten gewerblichen Verhältnissen im eigenen Land waren die Stadtoldenburger Handwerker im wesentlichen zufrieden. Kritik äußerten sie an der bevormundenden und oft nicht einsichtigen Handhabung der Handwerksgesetzgebung durch die Behörden, die sie in ihren Augen oft nicht genügend vor der Konkurrenz von Landhandwerkern und Fabriken schützten. Daher forderten sie zusätzliche einschränkende Vorschriften und die Gewährung von mehr Selbstverwaltung sowie Beteili-

gung an der Entscheidung über Niederlassungen in der Stadt. Der Vorschlag eines Protagonisten der von der Stadt Oldenburg ausgehenden Handwerkerbewegung, das Innungswesen mit Beitrittszwang und großem Befähigungsnachweis auf das Herzogtum auszudehnen und auf dessen traditionelle soziale, berufs- und wirtschaftsordnende Funktionen auch künftig zu vertrauen, spiegelt die allgemein verbreitete Auffassung im Handwerk aber auch in der Bevölkerung wider. Die Handwerkerbewegung erhielt Zuspruch in den Bürgerversammlungen, aus dem Stadtrat, vom Stadtsyndikus. Angesichts des drohenden Scheiterns der geplanten Reichsgewerbeordnung seit dem Herbst 1848 versuchte auch der Handwerkerverein der Stadt Oldenburg, allerdings vergeblich, das eigene Landeshandwerksrecht im Sinne des Frankfurter Entwurfs zu revidieren. Die Oldenburger Handwerkerbewegung stimmte dort mit der Verfassungsbewegung sowie den Positionen der Gegner von Konzessionszwang und zünftigen Niederlassungsregelungen überein, wo es darum ging, sich von dem bevormundenden Zugriff der Bürokratie zu befreien. Den Märzforderungen des politischen Liberalismus stimmten sie zu, insofern diese nicht das zünftlerische Selbstverständnis berührten. Das von ihr geforderte Mehr an Selbstbestimmung zielte auf die Vertretung der eigenen wirtschaftlichen Interessen verbunden mit der Aufrechterhaltung eines spezifischen Handwerksrechts ab. 1860 versuchte sie zum letzten Mal vergeblich, die Einführung von Gewerbefreiheit mit dem Hinweis auf die daraus entspringenden Gefahren für ein wenig entwickeltes, kleinbetrieblich strukturiertes und lokal ausgerichtetes Handwerk zu verhindern.

Die Oldenburger Gewerbepolitik zwischen 1830 und 1861 war trotz dieser in wirtschaftspolitischer Hinsicht konsequent liberalen Entscheidung wie bisher durch einen vorsichtigen Pragmatismus, der sich an der Entwicklung der Nachbarländer orientierte, gekennzeichnet. Die Revision einiger Regelungen der HWO von 1847 bewirkte keine bemerkenswerte Veränderung des Innungsrechts und ließ das herkömmliche mangelhafte Konzessionssystem ganz außer acht. Ansätze zu einem Um-

denken innerhalb der Staatsbehörden zeigten sich allenfalls bei der Erörterung der Übersetzungsfrage, der Betriebsgrenzen im Handwerk sowie der Wanderpflicht für Landhandwerker. Die Reform des Konzessionswesens kam 1839 schleppend in Gang. Erst 1858 drang der Magistrat mit dem Hinweis auf die allseits kritisierte Rechtsunsicherheit der HWO sowie der Diskrepanz zwischen Wortlaut und eher liberaler Anwendung ihrer Artikel durch die Behörden energisch auf eine grundlegende freiheitliche Neuregelung des gesamten Gewerbe-rechts. Weitere Argumente, die schließlich die Entscheidung für eine nur unter Vorbehalt der Volljährigkeit gewährte gewerbliche Niederlassung sowie eine durch das kommunale Heimatrecht beschränkte Freizügigkeit herbeiführten, waren: die Notwendigkeit, die im Staatsgrundgesetz verankerten freiheitlichen Prinzipien umzusetzen und der fühlbar werdenden Rückständigkeit des Herzogtums angesichts der Industrialisierung und Ausbreitung volkswirtschaftlichen Denkens in anderen Ländern entgegenzuwirken. Außerdem erfordere die allgemeine Ausdehnung des Imports und Exports fertiger Handwerkswaren sowie die Mitgliedschaft Oldenburgs im Zollverein, daß das Gewerbe, insbesondere das städtische Handwerk, angesichts der Anforderungen eines größeren Marktes durch Abbau staatlicher Regelungen wettbewerbsfähig gemacht werden müsse. Die Vorstellungen der staatlichen Behörden über die Auswirkungen der Gewerbefreiheit im eigenen Land blieben theoretisch. Gewerbefreiheit sollte gewerblichen Fortschritt und allgemeinen Wohlstand herbeiführen, doch wie dies konkret zu bewerkstelligen sein könnte, wurde in der Öffentlichkeit nicht deutlich. Gewerbefreiheit als Postulat mußte die Handwerker nicht eben ermutigen, alternative Vorstellungen wirtschaftlicher Entwicklung zu akzeptieren und selbst neue Wege zu beschreiten. So trug die Reformpolitik einerseits durch ihren lange währenden Pragmatismus, andererseits durch ihr plötzliches Vorpreschen 1861 mit dazu bei, das Verharren in der Tradition zu befördern. Die Ursachen für den langsamen sozialen Wandel lagen darin, daß im Land selbst nur wenig Druck durch sozialökonomische

Veränderungen entstand. Der Reformwille war außerdem schwach ausgeprägt und Ansätze des Umdenkens, der Veränderung und Lockerung nur schwer aufzuspüren. Wandel geschah, indem die Zeit einfach über bestimmte ständisch-korporative Rechts- und Wertvorstellungen sowie Institutionen hinwegschritt, sie gleichsam von innen her aushöhlte und sie damit der Vergangenheit überantwortete. Wandel vollzog sich in Oldenburg in starken Kontinuitäten. Daß dem Herzogtum der Anschluß an zeitgemäße Formen der Gewerbeordnung gelang, war hauptsächlich exogenen Modernisierungskräften zuzuschreiben. Der kleinschrittige und mühselige Veränderungsprozeß wirkte sich schließlich auch als Stütze der Handwerkstradition aus. Das konkrete empirische Verfolgen des sozialen Wandels, des Ineinandergreifens von bewegenden und traditionellen Kräften am Beispiel Oldenburgs, ließ mehr Verständnis für die Lebenslage sowie die Strategien der Lebensbewältigung zünftiger Handwerker entstehen und trug nicht unerheblich zur historischen Urteilsbildung bei. Die aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive vorgenommene Bewertung der ständischen Überreste der Handwerkstradition im späten 19. Jahrhundert mit ihren problematischen Folgewirkungen durch H.-U. Wehler bleibt daneben selbstredend bestehen. Der empirische Beleg der Erkenntnis, daß sich sozialer Wandel innerhalb der überlieferten sozialen Formen vollzog, daß Deutung und Interpretation von sozialer Wirklichkeit neben latent wirkenden Strukturen bzw. Rahmenbedingungen das Handeln von Einzelnen oder Gruppen mit bestimmte, trägt dazu bei, die Erkenntnisse der Strukturgeschichte durch den kulturgeschichtlichen Blick zu erweitern.